

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg

Bekanntmachung Nr. 85/2016

**Tierseuchenrechtliche Verfügung über die Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebiets zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel  
(Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung)**

Aufgrund der Abschnitte 2, 8 und 10 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs.12 des Gesetzes vom 03.12.2015 (BGBl. I S. 2178), in Verbindung mit den §§ 55, 56 und 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564), wird Folgendes angeordnet:

In der Gemeinde **Kollmar** ist am **25.11.2016** die Geflügelpest bei einem verendeten Wildvogel amtlich festgestellt worden. Zur Eindämmung der Tierseuche sind um den Fundort des verendeten Wildvogels ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens drei Kilometern und ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern nach der Geflügelpest-Verordnung festzulegen.

Daher wird folgendes Gebiet als **Sperrbezirk** festgelegt: Der Sperrbezirk erstreckt sich auf erstreckt sich auf Teile der Gebiete der Gemeinden **Kollmar und Neuendorf b. Elmshorn**. In dem Kartenausschnitt, der Bestandteil dieser tierseuchenrechtlichen Verfügung ist, ist der Sperrbezirk durch die innere rote Linie umgrenzt.

Über den Sperrbezirk hinaus wird folgendes Gebiet als **Beobachtungsgebiet** festgelegt: Das Beobachtungsgebiet erstreckt sich auf Teile der Gebiete der Gemeinden **Kollmar, Neuendorf b. Elmshorn, Horst, Sommerland, Süderau, Krempe und Borsfleth** sowie die gesamten Gebiete der Gemeinden **Altenmoor, Kiebitzreihe, Herzhorn, Elskop, Engelbrechtsche Wildnis, Blomesche Wildnis, Krempdorf und die Stadt Glückstadt**. In dem Kartenausschnitt, der Bestandteil dieser tierseuchenrechtlichen Verfügung ist, ist das Beobachtungsgebiet durch die äußere dunkelblaue Linie umgrenzt.

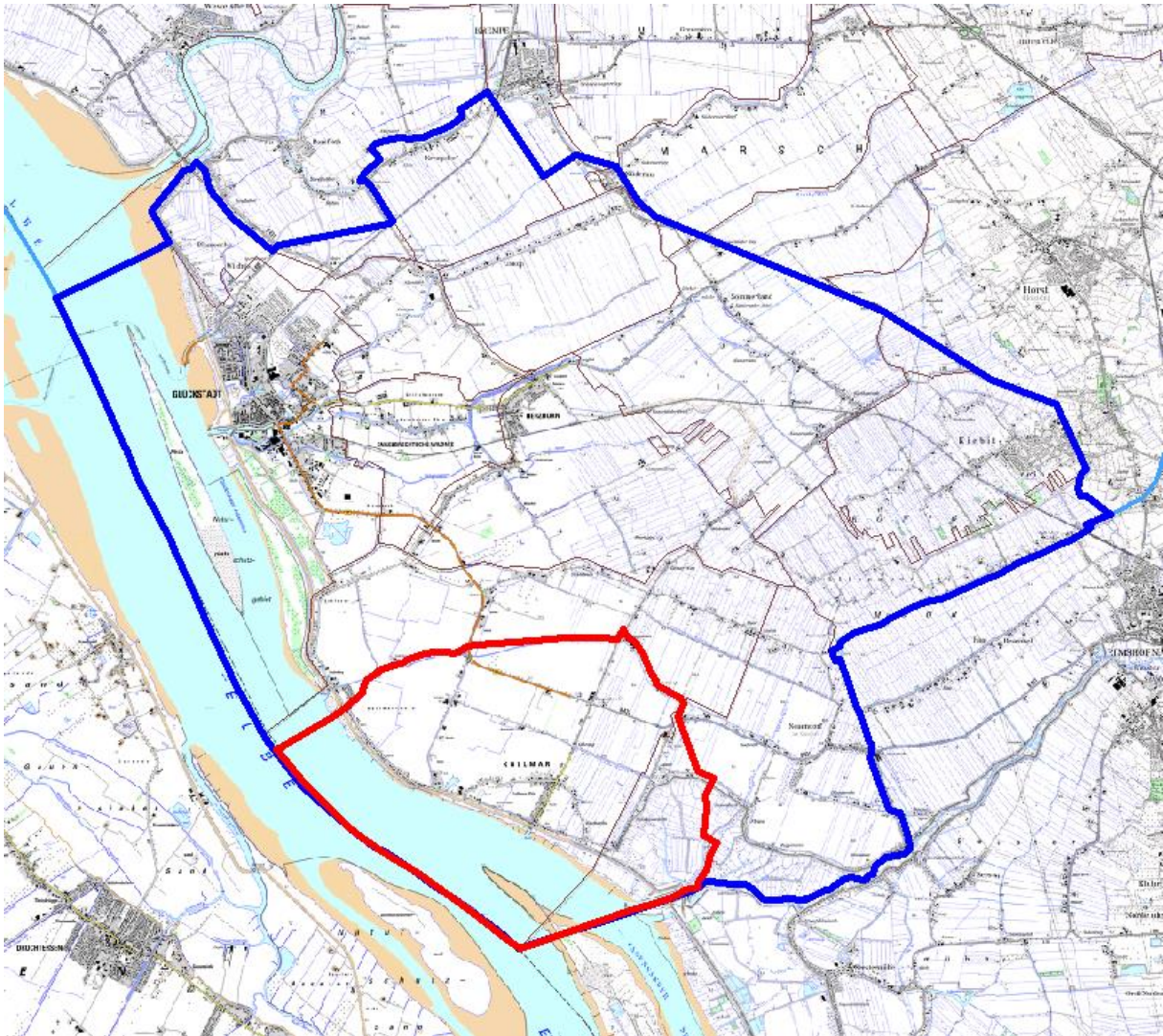


Abb.: Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zum Ausbruch der Wildvogel-Geflügelpest in der Gemeinde Kollmar

An den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk und zu dem Beobachtungsgebiet werden Schilder gut sichtbar angebracht, die auf weißem Grund in Schwarz mit den Worten "Wildvogel-Geflügelpest-Sperrbezirk" bzw. „Wildvogel-Geflügelpest-Beobachtungsgebiet“ beschrieben sind.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

**I. Für den Sperrbezirk** gelten bis auf Weiteres folgende Schutzmaßnahmen:

1. Sämtliches Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) eines Bestandes ist

- a) in geschlossenen Ställen oder
- b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) besteht,

zu halten.

Hierzu wird auch auf die Allgemeinverfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 09.11.2016 zur Aufstallungspflicht verwiesen.

2. Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat dies dem Kreis Steinburg, Der Landrat, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Viktoriastraße 16, 25524 Itzehoe, Telefon 04821-69324, Telefax: 04821-69361, E-Mail: [veterinaeramt@steinburg.de](mailto:veterinaeramt@steinburg.de), unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen, soweit dies bisher unterblieben ist. Für die Mitteilung steht auf der Internetseite [www.steinburg.de](http://www.steinburg.de) ein Formblatt zum Herunterladen bereit.
3. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen (Anleinplicht).
4. Das im Sperrbezirk zu Erwerbszwecken gehaltene Geflügel wird von mir (Kreis Steinburg, Der Landrat, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Viktoriastraße 16, 25524 Itzehoe) wiederkehrend klinisch und – soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern – virologisch untersucht. Diese Maßnahmen sind vom Tierhalter zu dulden.
5. Wildvögel, insbesondere Wasservögel und krank oder verendet aufgefundene Wildvögel, werden von mir auf Geflügelpest untersucht. Die dafür notwendigen Maßnahmen sind vom Aneignungsberechtigten zu dulden.
6. Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
7. Es dürfen
  - a) frisches Fleisch,
  - b) Hackfleisch oder Separatorenfleisch,
  - c) Fleischerzeugnisse,
  - d) Fleischzubereitungen,das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, nicht verbracht werden.
8. Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
9. Tierhalter haben sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in oder an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder andere saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und damit stets feucht gehalten werden.
10. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
11. Die Jagd von Federwild ist untersagt.
12. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und das nur, wenn das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
13. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in oder an dem

Geflügel gehalten wird, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Hier- von ausgenommen sind die von mir mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Per- sonen sowie der für den Stall oder sonstigen Standort betreuende Tierarzt und dessen jeweilige Hilfspersonen.

**II. Für das Beobachtungsgebiet** gelten bis auf Weiteres folgende Schutzmaßnahmen:

1. Sämtliches Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) eines Bestandes ist

- a) in geschlossenen Ställen oder
- b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) besteht,

zu halten.

Hierzu wird auch auf die Allgemeinverfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 09.11.2016 zur Aufstallungspflicht verwiesen.

2. Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat dies dem Kreis Steinburg, Der Landrat, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Viktoriastraße 16, 25524 Itzehoe, Telefon 04821-69324, Telefax: 04821-69361, E-Mail: [veterinaeramt@steinburg.de](mailto:veterinaeramt@steinburg.de), unter Angabe seines Namens, sei- ner Anschrift, und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nut- zungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen, soweit dies bisher unterblieben ist. Für die Mitteilung steht auf der Internetseite [www.steinburg.de](http://www.steinburg.de) ein Formblatt zum Herunterladen bereit.
3. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen (Anleinplicht).
4. Gehaltene Vögel dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
5. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
6. Federwild darf nur mit meiner vorherigen Genehmigung oder aufgrund einer von mir erteilten Anordnung gejagt werden.

Auf Antrag können von mir von den oben genannten Maßnahmen Ausnahmen nach Maßga- be der §§ 56 bis 60 Geflügelpest-Verordnung zugelassen werden.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung/sofortige Vollziehbarkeit**

Für die vorstehenden Gebietsfestlegungen und die Regelungen zu den Nummern I. 2., 3., 6. bis 8., 10. bis 13., II. 2., 3., 5. und 6. ordne ich gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwal- tungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490), die sofortige Vollziehung an. Insoweit entfaltet ein Rechtsbehelf gegen diese Verfügung *keine* aufschiebende Wirkung.

Für die übrigen Anordnungen zu den Nummern I. 1., 4. bis 6., 9. sowie II. 1. und 4. entfällt die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 TierGesG, d. h., sie sind ohne besondere behördliche Anordnung kraft Gesetzes sofort voll- ziehbar.

### **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verfügung bleibt wirksam, solange sie nicht aufgehoben oder durch eine Tierseuchenverordnung ersetzt worden ist.

### **Begründung**

In der Gemeinde Kollmar ist am **25.11.2016** die Geflügelpest bei einem verendeten Wildvogel amtlich festgestellt worden.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt und damit hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Zur Eindämmung der Tierseuche legt die zuständige Behörde nach § 55 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung um den Fundort des verendeten Wildvogels einen Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens drei Kilometern und ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern fest.

Bei der Festlegung der Restriktionszonen sind die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorien 1 und 2 nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Ferner zu berücksichtigen sind das Vorkommen und das Verhalten der Vogelart, welcher der befallene Vogel zugehört, und die örtlichen Gegebenheiten.

Die von mir durchgeführte Risikobewertung gemäß § 55 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung lässt kein anderes Ergebnis zu als die Festlegung der vorgenannten Restriktionszonen mit den jeweiligen Maßregelungen.

Angesichts der im Land Schleswig-Holstein und darüber hinaus derzeit unkontrolliert voranschreitenden Ausbreitung der Geflügelpest und der sich damit täglich verändernden Sachlage habe ich für eine effektive Seuchenbekämpfung für erforderlich gehalten, die vorgenannten Maßregelungen gestützt auf § 65 Geflügelpest-Verordnung weitergehend zu treffen, um insbesondere eine mögliche Einschleppung und/oder Weiterverschleppung des Erregers der Geflügelpest auch in Bestände an gehaltenen Vögeln bestmöglich zu minimieren.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung zu den Gebietsfestlegungen und Anordnungen gemäß Nrn. I. 2., 3., 6. bis 8., 10. bis 13., II. 2., 3., 5. und 6.**

Die sofortige Vollziehung der tierseuchenrechtlichen Maßgaben habe ich aufgrund von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass sämtliche oben genannte Maßnahmen umgehend ergriffen und beachtet werden. Es kann nicht hingegenommen werden, dass nach einer Einlegung etwaiger Rechtsbehelfe gegen meine Anordnungen deren Vollzug auf unbestimmte Zeit gehemmt ist.

Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende Krankheit, die sich rasch ausbreiten und erheblichen betriebs- und volkswirtschaftlichen Schaden verursachen kann. Für einen längeren Aufschub der verfügbaren Maßnahmen ist insoweit kein Raum.

Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt wird, und zwar unabhängig von der Dauer eventueller Rechtsbehelfsverfahren.

Meine seuchenrechtlichen Anordnungen sind geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche so weit als möglich zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass die Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange das öffentliche Interesse daran überwiegt, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche abzuwenden. Dafür muss die Behörde auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und Seuchenhygiene notwendigen Maßnahmen durchzusetzen.

Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Vollzugsinteresse gegeben, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von gesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen umgehend zu unterbinden ist.

Da die Maßnahmen dazu dienen, erheblichen betriebs- und volkswirtschaftlichen Schaden abzuwenden, müssen die Interessen der Tierhalter an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs zurückstehen. Die Abwehr der gegenwärtigen Gefahr einer Einschleppung und/oder Weiterverschleppung der Seuche insbesondere in die (Nutz-)Tierhaltungen und die Besorgnis des daraus resultierenden wirtschaftlichen Schadens rechtfertigen als überwiegendes öffentliches Interesse die von mir verfügte und mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung versehenen Regelungen.

#### **Hinweise**

Gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung handelt ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a TierGesG, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 55 Abs. 2 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung, auch in Verbindung mit § 62 oder 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 dieser Verordnung, zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.


#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreis Steinburg, Der Landrat, Viktoriastraße 16, 25524 Itzehoe, einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bzw. Nr. 4 VwGO *keine* aufschiebende Wirkung. Daher ist diese Allgemeinverfügung auch dann zu beachten, wenn sie ganz oder teilweise mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten wird.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen. Der Antrag wäre schon vor Erhebung einer Anfechtungsklage zulässig.

Itzehoe, 25.11.2016



Wendt  
Landrat